

Benützungs-Reglement für den Mehrzweckraum im Heimatmuseum

vom 19. September 2011

(Stand 15. Juli 2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Zweck

¹Dieser Erlass regelt die Benützung des Mehrzweckraums im Heimatmuseum Rothrist.

²Der Mehrzweckraum ist in erster Linie für Anlässe des Heimatmuseums und der Bibliothek zur Förderung des kulturellen und bildenden Lebens der Gemeinde Rothrist bestimmt.

³Im weiteren kann der Mehrzweckraum an ortsansässige Vereine und ähnliche Institutionen, sowie für kulturelle Anlässe vermietet werden.

§ 2

Geltungsbereich

Das Reglement betrifft den Betrieb des Mehrzweckraums, inkl. die Küche, zur Gestaltung von Anlässen.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die reglements-gemässe Benützung der Räumlichkeiten.

§ 4

Zuständigkeit für die Vermietung

¹Für die Vermietung der Räumlichkeiten ist die Abteilung Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung – nach Rücksprache mit der Museumskommission – zuständig (Vermietungsstelle).

²Wenn ein Betroffener mit dem Entscheid der Vermietungsstelle nicht einverstanden ist, kann er dies dem Gemeinderat innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich mitteilen.

§ 5

Benützungsbewilligung und Zuständigkeit

¹Sämtliche Gesuche für die Benützung der Räumlichkeiten für Vereins- oder Veranstaltungszwecke sind schriftlich bei den Einwohnerdiensten Rothrist, Bernstrasse 108, 4852 Rothrist, einzureichen. Die Gesuchsstellung hat grundsätzlich mindestens 2 Monate im voraus zu erfolgen und das Gesuch wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen behandelt. Für Anlässe der Museumskommission, der Bibliothek und der Schule sind auch kurzfristige Reservationen möglich.

²Über die erteilten Bewilligungen orientiert die Vermietungsstelle die Museumskommission frühzeitig.

³Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies der Vermietungsstelle sofort zu melden. Dem Gesuchsteller wird in diesem Fall folgende Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt:

- a) Absage mehr als 4 Wochen vor dem Anlass:
50 % der Benützungsgebühr
- b) Absage weniger als 4 Wochen vor dem Anlass:
100 % der Benützungsgebühr

⁴Die Bewilligungen sind nicht an andere Vereine und Organisationen übertragbar.

§ 6

Widerruf von Benützungsbewilligungen

¹Stellt sich nach der Bewilligungserteilung heraus, dass die Räumlichkeiten für einen andern als den angegebenen Zweck benützt werden sollen, kann die Benützungsbewilligung durch den Gemeinderat widerrufen werden.

²Erweist sich der tatsächliche Zweck des Anlasses als widerrechtlich, wird die Benützungsbewilligung zwingend widerrufen.

³Im Falle eines Widerrufs einer Benützungsbewilligung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für bereits entstandene oder vertraglich zugesicherte Kosten.

§ 7

Haftung, Versicherung ¹Die Benützer der Räumlichkeiten haften persönlich für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

²Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird Rechnung gestellt.

³Die Gemeinde Rothrist lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benützer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

⁴ Die Benützung der Räumlichkeiten inkl. Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

§ 8

Ausschluss von der Benützung Benützer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 2'000.00 belegt und/oder von der Benützung der Räumlichkeiten zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

II. Berechtigte Nutzungen

§ 9

Ausschluss von gewissen Anlässen ¹Der Gemeinderat kann die Benützung der Räumlichkeiten für gewisse Anlässe verbieten. Keine Bewilligungen werden namentlich erteilt für

- a) Tanzveranstaltungen / Discos
- b) Hochzeitsfeiern
- c) Anlässe mit extremistischem Hintergrund
- d) Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind

²Kommerzielle Anlässe werden nur bewilligt, wenn sie durch die Bibliothek oder eine andere Stelle der Gemeinde durchgeführt werden (z.B. Lesung mit Bücherverkauf). ¹

§ 10

Sperrzeiten

¹Die Räumlichkeiten werden an hohen gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Osterfeiertage, Auffahrt, Pfingstfeiertage, Weihnachtsfeiertage) nicht vermietet.

²Ausnahmen bleiben vorbehalten und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

III. Benützungsvorschriften

§ 11

Allgemeines

¹Die Benützung der Räumlichkeiten hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.

²Die Benützer der Räumlichkeiten sind verpflichtet, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

³Das Bereitstellen der Tische, Stühle und des weiteren Mobiliars ist Sache der Veranstalter unter Aufsicht des Abwarts. Bei privaten Anlässen darf eine maximale Personenzahl von 40 nicht überschritten werden. Die Anzahl Besucher wird vom zuständigen Abwart kontrolliert.

⁴Offenes Kerzenlicht ist in allen Räumlichkeiten des Heimatmuseums verboten. Teelichter dürfen nur unter Aufsicht benutzt werden. ²

¹ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2013, Art. 787

² Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367

§ 12

Schutz von Decken,
Böden und Wänden

Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. an Decken, Böden und Wänden ist nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationen ist nur über die vorgesehenen Einrichtungen gestattet und muss unter Aufsicht des Abwartes vorgenommen werden.

§ 13

Wirtetätigkeit

¹Die Bewirtung sowie der Verkauf von Waren in und um die Räumlichkeiten ist bewilligungspflichtig. Das Gesuch muss vom Veranstalter spätestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.³

²Der Veranstalter verpflichtet sich, den Wirtschaftsbetrieb nach den Richtlinien des Lebensmittelgesetzes zu führen.

³Für Apéros ist der Mieter in jedem Fall selber verantwortlich.

§ 14

Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Heimatmuseums verboten.

§ 15

¹Veranstaltungen müssen in der Regel bis 24.00 Uhr beendet sein. Nur Rothristler Vereine (gemäss Liste) können ausnahmsweise und auf Antrag an den Gemeinderat eine Bewilligung bis 02.00 Uhr erhalten.

²Die Besucher müssen spätestens 15 Minuten nach Ablauf der Bewilligungsfrist den Mehrzweckraum verlassen.

³Haben die Besucher den Mehrzweckraum bis 00.15 Uhr nicht verlassen, wird die Gebühr für die Benützung des Mehrzweckraums für den folgenden Tag im selben Umfang ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird derjenigen Person auferlegt, die das Benützungsgesuch unterschrieben hat.

³ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367

⁴Werden die bewilligten Benützungszeiten überschritten, kann der Veranstalter vom Gemeinderat gemäss Polizeireglement mit einer Busse von maximal CHF 2'000.00 bestraft werden. Die Busse wird derjenigen Person auferlegt, die das Benützungsgesuch unterschrieben hat.

⁵Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

§ 16

Urheberrechte

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik, sei es durch Musiker, Sänger, durch Radio, Schallplatten, CD oder andere Tonträger (z.B. anlässlich von Konzerten, Unterhaltungen, Modeschauen, Aufführungen von Tonfilm-, Tonbildschauen, Hintergrundmusik usw.) ist bei der SUIZA (Bellariastr. 82, Postfach 782, 8038 Zürich) mindestens 10 Tage vor Beginn des Anlasses eine Bewilligung einzuholen (Urheberrechtsgesetz).

§ 17

Abgabe der Räumlichkeiten, Abfallsorgung

¹Die Benützer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

²Die Räumlichkeiten müssen nach der Benützung besenrein und in einwandfreiem Zustand abgegeben werden. An die Küche werden besondere hygienische Anforderungen gestellt.

³Abfälle müssen getrennt und in den öffentlichen Sammelstellen entsorgt werden. Der Abwart nimmt nur Abfälle in den offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde Rothrist entgegen. Allfällige Zusatzkosten für die Abfallbeseitigung werden den Veranstaltern belastet.

§ 18

Gebühren

¹Für die Benützung der Räumlichkeiten sind der Gemeinde Rothrist die im Anhang aufgeführten Gebühren und Kosten zu entrichten.

²Wenn ortsansässige Vereine und Organisationen Veranstaltungen für überregionale Organisationen durchführen, richten sich die Benützungsgebühren nach dem Tarif für auswärtige Veranstalter.

³Bei allen Veranstaltungen werden die Zusatzaufwendungen des Abwarts und die Kosten der Kehrrichtentsorgung verrechnet.

⁴Bei Grossveranstaltungen legt der Gemeinderat die Gebühren je nach Veranstaltung individuell fest. Zusätzlich können die Kosten für elektrische Energie und Wasser/Abwasser in Rechnung gestellt werden.

⁵Die Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per November 2010 mit 104.2 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100). Der Gemeinderat kann die Gebühren bei einem Anstieg von 10 Indexpunkten entsprechend anpassen.

⁶Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten werden dem Veranstalter im Voraus mit der Benützungsbewilligung in Rechnung gestellt. Sie sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

⁷Allfällige Schäden oder Aufwendungen des Abwarts bei ungenügender Aufräumung/Reinigung werden dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

⁸Für Veranstaltungen der Rothristen Schulen ohne Eintrittsgeld werden keine Gebühren erhoben.

⁹Der Abwart ist ermächtigt einen Teil seiner Abwartsentschädigung und der Kehrrichtgebühren in Form einer Kautions bei der Schlüsselübergabe zu verlangen. Die Schlussabrechnung erfolgt bei der Schlüsselabgabe.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es kann durch den Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

§ 20

Aufhebung bisherigen Rechts Das Benützungsreglement für den Mehrzwecksaal des Heimatmuseums Rothrist vom 23. April 2007 mit Gebührentarif wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Rothrist, den 19. September 2011

Gemeinderat Rothrist

Hans Jürg Koch,
Gemeindeammann

Stefan Jung,
Gemeindeschreiber

Anhang I

Benützungsgebühren

Ortsansässige Benutzer

Mehrzweckraum mit Küche	CHF150.00	pro Tag
Flipchart	CHF 10.00	pro Anlass
Hellraumprojektor	CHF 20.00	pro Anlass
Beamer	CHF 80.00	pro Anlass
DVD Abspielgerät	CHF 20.00	pro Anlass

Auswärtige Benutzer

Mehrzweckraum mit Küche	CHF200.00	pro Tag
Flipchart	CHF 10.00	pro Anlass
Hellraumprojektor	CHF 20.00	pro Anlass
Beamer	CHF 80.00	pro Anlass
DVD Abspielgerät	CHF 20.00	pro Anlass

Zusatzregelung:⁴

Für die Vorbereitung am Vorabend wird 50 % vom Tagesstarif verrechnet.

⁴ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367